

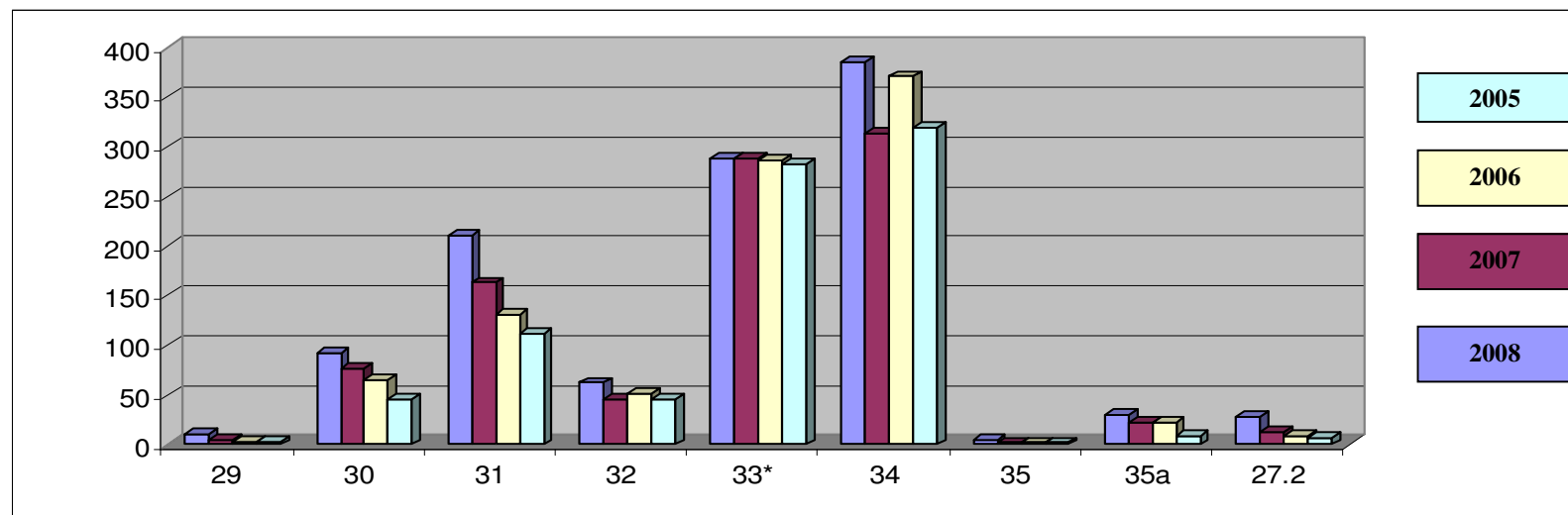
HZE-Entwicklung 2005-2008 (Datenquelle: Interkommunaler Vergleichsring Jugendhilfe [IKO])

Hilfen (§)	2008	2007	2006	2005
	laufende und beendete Hilfen am 31.12.2008	laufende und beendete Hilfen am 31.12.2007	laufende und beendete Hilfen am 31.12.2006	laufende und beendete Hilfen am 31.12.2005
13.3	4	6	k.A.	k.A.
19**	15	8	k.A.	k.A.
29	10	5	3	3
30	92	76	65	46
31	211	163	131	112
32	62	46	51	45
33*	288	288	286	282
34	386	313	371	320
35	4	2	2	2
35a	30	23	22	8
27.2	28	13	8	7
27.3	12	8	k.A.	k.A.
41****	102	66	k.A.	k.A.
42	160	126*****	102*****	154*****
52***	10	k.A.	k.A.	k.A.

* umfasst folgende Hilfekontstellationen: Vollzeitpflege 1. in JA und in Kostenträgerschaft, 2. in JA aber nicht in Kostenträgerschaft, 3. nicht in JA aber in Kostenträgerschaft

** § 19 schließt in einem Fall jeweils Mutter und Kind(er) ein

*** § 52 i. V. m. §§ 29, 30 SGB VIII **** umfasst amb. und stat. Hilfen ***** Meldungen bezogen sich z.T. nur auf KJND



Erläuterungen zu den Hilfen:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder: Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und so lange so aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.
- § 29 SGB VIII Älteren Kindern und Jugendlichen soll die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit helfen, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen zu überwinden.
- § 30 SGB VIII Der Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und mit Einbeziehung seiner Familie seine Verselbständigung fördern.
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten sowie in Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

- § 32 SGB VIII Die Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes/ Jugendlichen in seiner Familie sichern.
- § 33 SGB VIII In der Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes / Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einer anderen Familie eine befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
- § 34 SGB VIII Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kindern / Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen für eine intensive Unterstützung zur soz sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden.
- § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche: Kinder/Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und 2. daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- § 27.2 SGB VIII Hilfe wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und das engere soziale Umfeld des Kindes/Jugendliche soll einbezogen werden.
- § 27.3 SGB VIII Die Hilfe umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.
- § 41 SGB VIII Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenen verantwortlichen Lebensführung gewährt werden, so lange die Hilfe aufgrund seiner individuellen Situation notwendig ist.
- § 42 SGB VIII Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen: Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet ein Kind/Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. das Kind/Jugendlicher um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen besteht oder 3. ein ausländisches Kind/Jugendlicher nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge-noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
- § 52 SGB VIII Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz: Das Jugendamt hat nach Maßgabe des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.